

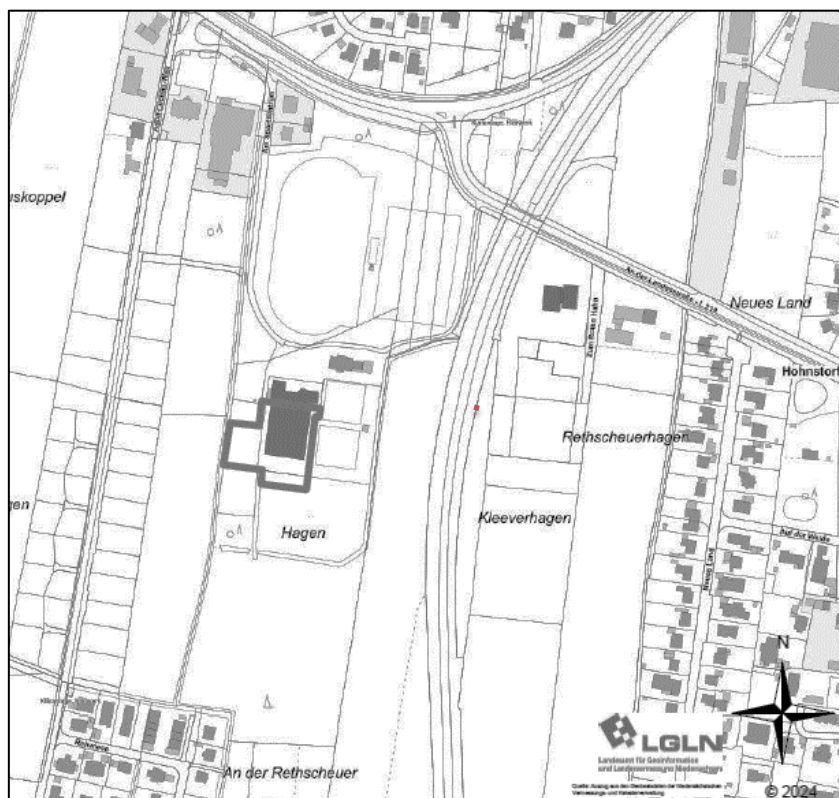
Bekanntmachung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Bebauungsplan Nr. 15 „Indoor-Kita am Sportplatz“: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 15 „Indoor-Kita am Sportplatz“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt auf dem Gelände des Sportplatzes der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Flur 5, und umfasst jeweils teilweise die Flurstücke 14/2 und 14/3 gemäß nachfolgendem Übersichtsplan (5.929 m²).



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Allgemeine Ziele des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan ermöglicht die Umnutzung einer Tennishalle zu einer Kindertagesstätte. Ergänzend soll ein Teilbereich der südlich der Halle liegenden Trainings- und Veranstaltungsfläche als Außenspielbereich der Kindertagesstätte genutzt werden können. Einige Infrastruktur- und Sekundäreinrichtungen der bestehenden Sportanlage sollen künftig gemeinsam von Sportanlage und Kindertagesstätte in Anspruch genommen und damit zeitlich besser ausgenutzt werden.

Möglichkeiten zur Einsichtnahme:

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur Einsicht bereitgehalten bei der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Schulstraße 1a, 21522 Hohnstorf/Elbe, jeweils während der Dienststunden bzw. nach gesonderter Vereinbarung. Bebauungsplan und Begründung stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Hohnstorf/Elbe und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verfügung (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Außerdem kann gem. aktueller Fassung des Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. Gemeindeordnung bei Zustandekommen der Satzung in der Regel nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hohnstorf/Elbe unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohnstorf/Elbe, den 08.11.2024

Dirk Lindemann
Bürgermeister